

## Ein Fall von Krönleinschem Schädelschuß: Tod durch Selbstmord oder durch fremde Hand?<sup>1)</sup>

Von

Prof. Dr. med. Th. Lochte, Göttingen.

Mit 1 Textabbildung.

Vor kurzem beschäftigte mich der folgende zur Begutachtung vorgelegte Fall:

Auf einer westfälischen Zeche war zum Schutze gegen spartakistische Angriffe eine Zechenwehr gebildet worden. Eines Abends gegen 11 Uhr im März 1919 hörte man auf dem Zechenplatz einen Knall, der nach seinem dumpfen Ton für einen Revolverschuß gehalten wurde. 5 Minuten nach dem Schuß kam ein junger Mann durch das Zechentor. „Er wurde vom Zechenplatz gewiesen, er ging dann auch fort.“ Der Zeuge Ka. bekundet weiter: „Es ist mir nicht der Gedanke gekommen, daß er den Schuß abgegeben haben könnte, sonst hätte ich ihn festgehalten.“

Darüber, ob dieser junge Mann ein Gewehr getragen hat, war aus der Akte nichts zu ersehen.

Kal. und Rei. suchten den Platz vor dem Neubau ab und fanden Kos. 30 Minuten nach dem Schuß mit einer Schußwunde im Kopfe auf dem Erdboden zwischen einem Stapel Kisten als Leiche vor. Die Leiche lag mit der Brust auf dem Karabiner. Eine große Blutlache war zwischen den Kisten sichtbar.

Der Karabiner des K. war entsichert. Als die Kammer geöffnet wurde, flog eine leere Patronenhülse aus dem Laufe. Der Heuer Les. hob die Hülse auf und beseitigte sie, indem er sie in der Richtung auf das 8 m entfernte Wasserbassin fortwarf. Wir waren uns nämlich darüber einig, sagte der Zeuge, daß die Hinterbliebenen des K. keine Rente bekommen würden, wenn er Selbstmord begangen hätte.

Danach befand sich im Laufe noch eine neue Patrone und im Rahmen noch drei Patronen. Die Mündung des Karabiners war blutig und mit Gehirnbrei und Fleischfetzen besudelt.

Die obduzierenden Ärzte erhoben folgenden Befund:

„4 cm über dem linken Ohr befindet sich eine 14 : 10 mm haltende Öffnung in der Kopfhaut. Die Haut direkt um diese Öffnung herum ist dunkelschwarz gefärbt. Irgendwelche Auflagerung befindet sich weder hier noch in der weiteren Umgebung. Mit der Sonde gelangt man schräg nach unten. Auch die ganze Öffnung sieht aus, als ob der Schuß mehr von schräg oben gekommen sei. Das Schädeldach ist vollständig zertrümmert und an der rechten Seite befindet sich eine 13 : 11 cm große Ausschußöffnung. Ein Teil des Schädelknochens hängt in Stücken an der Kopfhaut. Der größte Teil des Gehirns fehlt im Innern der Schädelhöhle. Auch die Grundfläche des Schädeldaches der rechten Seite ist vollkommen zertrümmert. Der Türkensattel fehlt vollkommen und die Stirnbeinknochen sind

<sup>1)</sup> Vorgetragen auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Erlangen, September 1921.

beiderseits ebenfalls in kleine Stückchen zerschlagen. Vorhanden ist in der Schädelhöhle nur noch die breiige Masse des Kleinhirns. Ein Geschoß kann nicht nachgewiesen werden. In Papier eingeschlagen wird ferner noch vorgezeigt ein großes Stück sehr weiche Gehirnmasse, an der außer Zerfetzung nichts Besonderes zu erkennen ist.“

Das Großhirn war rechts neben der Leiche liegend gefunden worden: in der gleichen Richtung lag 2—5 m entfernt die Mütze des Erschossenen, die auf der linken Seite eine Schußöffnung zeigte.

Das Projektil war in 1,80 m Höhe in das Mauerwerk des 8 m entfernten Wasserbehälters eingeschlagen. Es wurde nicht gefunden. Blutspuren und Teile von Gehirnschubstanz hatten die umstehenden Kisten besudelt. Während die Knappschaftsberufsgenossenschaft Selbstmord annahm, wurde von der Witwe des Verstorbenen Tötung durch fremde Hand vermutet. Sie nahm an, daß die Leiche des Erschossenen nachträglich in den Raum zwischen die Kisten hineingebracht sei und stützte sich auf das Votum der obduzierenden Ärzte, wonach Pulverschmauch, Pulvereinsprengung und Verbrennung der Haare an der linken Schläfe nicht festgestellt werden konnten. Der Getötete konnte sich die Schußwunde anscheinend auch deshalb nicht beigebracht haben, weil die Einschußwunde 4 cm über dem linken Ohre lag und dann den Türkensattel zerstört hatte. Das Projektil war demnach von oben nach unten in die Schädelhöhle eingedrungen. Die Angaben über den Geisteszustand des Getöteten widersprachen sich: während die eine Gruppe von Zeugen den Getöteten für lebensüberdrüssig und melancholisch erklärten, hielten ihn andere für direkt humorvoll.

Das ist in kurzen Worten der Tatbestand.

Es wurde nunmehr ein Gutachten darüber erbeten, ob mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß bei dem am 22. III. 1919 auf der Zeche Heinrich erschossen aufgefundenen Bergmann K. Selbstmord vorliegt oder ob die größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß K. die tödliche Schußverletzung sich nicht selbst beigebracht hat.

In dem Gutachten habe ich das Folgende ausgeführt;

Schußverletzungen, bei denen das ganze Großhirn aus der Schädelkapsel herausgeschleudert wird, bezeichnet man als Krönleinsche Schädelchüsse. Krönlein hat sie 1899 und 1901 (Beiträge zur klin. Chirurgie, 1899, Vortrag auf dem Chirurgenkongreß) zuerst beschrieben. Nach diesem Autor spricht man auch von Exenteratio cranii. In den Fällen Krönleins verlief der Schußkanal jeweils nahe der Schädelbasis. Der Schuß erfolgte aus Entfernungen von 1 m und wenigen Zentimetern bis zu 7 m.

Die hier in Betracht kommenden Vorgänge hat dann Walter Henne in seiner Dissertation (Die Schußverletzungen durch die schweizerischen Militärgewehre, Basel 1900) zu klären versucht. U. a. wurde in einen enthirnten Schädel mit unverletzter Schädelkapsel durch das Hinterhauptsloch eine frische Schweinsblase eingeführt, mit einem Stäbchen allseitig an der Wandung angedrückt und mit Wasser bis zum Überlaufen gefüllt, um ein möglichst enges Anliegen zu bewirken. Dann wurde das Wasser wieder ausgeschüttet und eine zweite zarte frische Schweinsblase in die erste eingeführt. Beide Schweinsblasen waren mit Tabaksbeutelnaht armiert. Nun wurde die innere Blase mit Stärkekleisterbrei so gefüllt, daß zwischen beiden Blasen nur ein enger Raum blieb, dann wurde die Naht zugezogen und nun vermittelst einer Spritze und unter Schütteln der Raum zwischen beiden Blasen bis zum Überlaufen der äußeren gefüllt, so daß keine Luft zurückblieb, als die Naht zugezogen wurde. Der Zwischenraum faßte etwa 100 ccm Wasser. Nun gab Henne mit Normalmunition einen Naheschuß ab von hinten rechts gegen den unteren Teil des rechten Seitenwandbeines.

Der Schädel wurde auf die linke Seite geworfen, sein Dach war fast ganz abgedeckt und links hart neben ihm lag die mit Kleister gefüllte Blase in ungefähr gleicher Lage, wie sie im Schädelinneren lag. Sie zeigte an ihrer Unterfläche einen Streifschuß, d. h. eine rißförmige, etwa 2 cm lange Öffnung, aus der etwas Brei quoll. Die äußere Blase war klaffend aufgerissen, doch nicht stark zerfetzt, sie lag noch innerhalb der Schädelknochen. (Inaug.-Diss. W. Henne, S. 17 und 18.)

Nach diesem Versuche, der in ausgezeichneter Weise die beobachtete Schußwirkung nachahmt, und nach anderen ähnlichen Erfahrungen darf wohl angenommen werden, daß es die hydrodynamische Wirkung des Liquor cerebrospinalis ist, die den Schädel sprengt. Das Gehirn muß durch diese Kraft, da es nach unten nicht ausweichen kann, aus der Schädelhöhle herausgeworfen werden<sup>1)</sup>. Dabei ist es notwendig, daß das Geschos die Gehirnbasis passiert, weil sich dort die größten Flüssigkeitsreservoirs (sinus usw.) finden. Solche Beobachtungen von Krönleinschen Schädelchüssen sind später auch von Franz berichtet worden, auch im letzten Kriege kamen sie vor. Simon bezeichnet sie als typische Selbstmörderschüsse (Th. Simon, Der Schädelchuß, 1916). — Diese Beobachtungen geben uns den Schlüssel für das Verständnis des eingangs berichteten Falles.

In unserem Falle war das Großhirn herausgeschleudert. Daraus geht hervor, daß der Schuß, der diese Verletzung hervorrief, ein Gewehrshuß gewesen sein muß. Die Annahme eines Revolverschusses geht daher fehl. Das Projektil traf mit unverminderter Geschwindigkeit in der Gehirnbasis die Gegend des Türkensattels.

Wenn in unserem Falle nicht das ganze Gehirn, sondern nur das Großhirn herausgeschleudert wurde, so bleibt zu bedenken, daß der Einschuß 4 cm über dem linken Ohr sich befand, daß mithin nicht die ganze Gehirnbasis und die dort befindlichen Sinus zertrümmert wurden. Daraus mag es sich erklären, daß die Sprengwirkung eine geringere war, da naturgemäß mit der geringeren Länge des Schußkanals und der dementsprechend geringeren Stoßwirkung auf das nicht kompressible Blut und Hirnwasser, die Sprengwirkung abnehmen muß. Das sind ungefähr die Vorstellungen, die man sich von dem Vorgang machen muß.

Im vorliegenden Falle kommen im wesentlichen 3 Punkte in Betracht:

1. die Auffindung der Leiche des Kosakowski, ihr Befund und die Beschaffenheit des Ortes, an welchem sie aufgefunden ist;
2. das Ergebnis der Obduktion;
3. die Frage nach dem Geisteszustand des K.

I. Die schwere Schußverletzung des K. muß ein sofortiges Umsinken und einen sofortigen Tod zur Folge gehabt haben. Irgendwelche Bewegungen konnte K. nach der Schußverletzung nicht mehr ausführen, abgesehen von einzelnen reflektorischen Zuckungen der Glieder. Es war nun für die Rekonstruktion des Tatbestandes von Wichtigkeit, festzustellen, wie der Karabiner unter der Leiche gelegen hatte, insbesondere wo sich der Kolben und wo sich die Mündung der Waffe befand. Ich gab infolgedessen die Akten nochmals an das Oberversicherungsamt zurück mit der Bitte um weitere Aufklärung. Als die Akte wieder einging, enthielt sie die durch die beifolgende Skizze erläuterte Angabe, die Leiche habe sich in knieender Stellung befunden (siehe Abbildung).

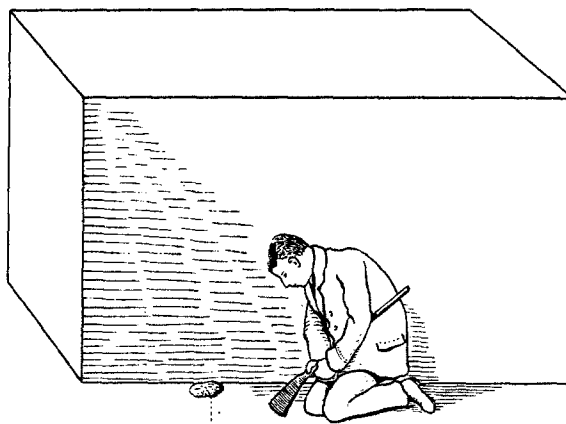
Ich habe nunmehr diese veränderte Angabe der Beurteilung zugrunde gelegt. Die Haltung der Leiche am Fundort, die Lage des herausgeschleuderten Gehirnes und der Mütze, die vorhandenen Blutspuren sprechen dafür, daß K. am Fundort der Schußverletzung erlegen ist.

<sup>1)</sup> Von der Theorie Genewei ns (Bruns' Beiträge zur klin. Chirurgie **109**. 1918), die die Ursache der Sprengwirkung in der „Seitenwirkung“ des Geschosses erblickt, möchte ich an dieser Stelle absehen.

Insbesondere muß man aus der Haltung der Leiche in knieender Stellung den Schluß ziehen, daß K. am Fundort gestorben ist und daß der Fundort der Tatort war.

Es ist nämlich außerordentlich schwer, einen erwachsenen Menschen von 1—2 Zentnern Gewicht zu transportieren. Schleifspuren haben sich weder am Erdboden noch an der Kleidung des K. feststellen lassen. Man kann auch nicht annehmen, daß fremde Personen die Leiche künstlich in knieende Stellung gebracht haben sollten: die Leiche würde vermutlich umgefallen sein. Es entfällt daher die Vermutung, daß K. an anderer Stelle getötet und die Leiche des K. in den Raum zwischen die Kisten von anderen Personen hineingebracht sein sollte.

Der Umstand, daß die Leiche knieend gefunden wurde, den Kolben vor den Knien, spricht nicht dafür, daß K. meuchlings erschossen wurde, denn dann hätte er das Gewehr wahrscheinlich geschultert auf dem Rücken getragen.



Gehirn

Lage der Leiche des Kos., wie sie von Kal. gefunden wurde. Vor der Leiche liegt das Gehirn. Der Tote hält das Gewehr in den Händen, der Kolben liegt rechts, die Gewehrmündung links.

Da nur ein Schuß gefallen ist (es ist nur ein Knall gehört worden) und da der Lauf des Karabiners entschert war und eine abgeschossene Patronenhülse beim Öffnen der Kammer heraussprang, ist anzunehmen, daß der Knall von dem Abschluß dieser Patrone aus dem Lauf des Karabiners des K. herrührte.

Den Abend vorher hatte K. aus seinem Karabiner nicht geschossen, worauf etwa die vorgefundene Patronenhülse zurückgeführt werden könnte.

Insbesondere bekundet der Zeuge Peter Seck: „Es ist ausgeschlossen, daß der Verstorbene einen Karabiner bekam mit einer Patronenhülse in der Kammer, denn es war vor Aufziehen der Posten kein Schuß gefallen. Nach Ablösung der Wachen, die nur nachts stattfanden, wurden sämtliche Karabiner an einen damit beauftragten Wachmann abgegeben. Vorher mußten die Karabiner von den einzelnen Wachmannschaften entladen werden. In gleicher Weise wurden die Karabiner beim Aufziehen der Wache ausgegeben und von den einzelnen Wachmannschaften selbst geladen. Hiernach war es ausgeschlossen, daß Kosakowski

einen Karabiner bekam, in dem eine leere Patronenhülse sich in der Kammer befunden hätte.“

Dafür, daß der Lauf sich sehr dicht an dem Schädel beim Entfeuern befand, spricht der Umstand, daß die Mündung des Laufes mit Blut und mit Gehirnmasse und Fleischfetzen besudelt war.

II. Auf keinen Fall kann Tötung durch fremde Hand aus dem Verlauf des Schußkanals geschlossen werden. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß Selbstmörder gelegentlich ungewöhnliche Einschußstellen wählen: dadurch wird dann der Verlauf des Schußkanales ebenfalls ein ungewöhnlicher.

So hat Maschka in einem Fall bei einem zweifellosen Selbstmörder die Eingangsöffnung des Schusses rückwärts am Kopfe in der Gegend des Lambdanahtwinkels gefunden und einen gleichen Fall von Schuß in den Hinterkopf hat Haberda mitgeteilt. Daß selbst ein Schuß in den Rücken beim Selbstmord vorkommen kann, zeigt ein von Tovo in Turin mitgeteilter Fall. Ein Unterleutnant erschoss sich im Kasernenzimmer in gebückter Stellung mittels eines Militärgewehres, das er mit dem Kolben auf einem Haufen Decken gegen die Wand stemmte. Die Einschußöffnung lag rückwärts im rechten 10. Interkostalraum knapp neben der Wirbelsäule, der Ausschuß vorne im rechten 4. Interkostalraume in der Mamillarlinie. Bei seiner Größe konnte er den 58 cm unter der Laufmündung gelegenen Abzug sehr wohl erreichen (v. Hofmann-Haberda, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, S. 487). Einen anderen Fall von Selbstmord durch Schuß in den Rücken hat Zangger mitgeteilt (Medizin und Recht, Zürich 1920 bei Orell Füssli, S. 113).

K. braucht beim Abfeuern nur etwas den Kopf gegen die linke Schulter geneigt gehalten zu haben, dann würde sich daraus ergeben, daß der Einschuß 4 cm oberhalb des Ohres sitzen und das Geschoß den Türkensattel zertrümmern konnte. Der ungewöhnlich erscheinende Verlauf des Schußkanales würde dadurch seine Erklärung finden können.

Das Großhirn konnte natürlich nur aus der großen Öffnung der rechten Schädelseite herausfliegen, die kleine Schußöffnung links muß also der Einschuß, die große rechts der Ausschuß gewesen sein.

Es fragt sich nun, spricht der kleine Einschuß in der linken Schläfe unbedingt für einen Fernschuß, oder kann es sich um einen Nahschuß etwa mit aufgesetzter Mündung gehandelt haben?

Man wird zunächst geneigt sein, anzunehmen, daß es sich um einen Fernschuß gehandelt hat: denn bei Naheschüssen finden wir schon bei Verwendung kurzer Handfeuerwaffen gelegentlich ausgebreitete Zerreißen der Kopfschwarte und man darf annehmen, daß die zertrümmernde Wirkung der Pulvergase bei Naheschüssen mit Militärgewehren sich ganz besonders stark geltend machen müßte.

Diese Erwägungen finden ihre Stütze u. a. in den Angaben von Nippe (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. u. öff. Sanitätsw. III. Folge, 57, Heft 1, S. 15).

Er berichtet über die Leiche eines in einem Keller aufgefundenen deutschen Soldaten, der Selbstmord begangen hatte. Zwischen den Beinen befand sich ein etwa 1 m langer Stecken und ein deutsches Militärgewehr. Der obere Teil des Gesichtes und die Stirn wird eingenommen von einer großen, sternförmigen Zertrümmerung, wobei die zeretzte Hautwunde in der Mitte der Stirn nach oben bis zur Haargrenze, nach unten bis zur Nase quärfingerbreit über dem linken Nasenflügel reicht. Auf der Stirn selbst nach rechts und links bis zu den Schläfen verlaufen die Ausläufer der Wunde. In der Hinterhauptschuppe befindet sich ein zweimarkstückgroßer Defekt, diesem Defekt entspricht eine schlitzförmige 6 : 10 mm breite Durchtrennung der Kopfschwarte mit nach außen vorgedrückten Rändern.

Zur Erhärtung des Gutachtens, das auf Selbstmord lautete, wobei wohl mit dem Stecken abgedrückt worden war, gab N. dann einen Schuß auf eine frische Leiche mit einem deutschen Militärgewehre, und zwar die Mündung mit schwachem Druck auf die Stirn dicht über der Nase angelegt ab. Es entstand eine gleich schwere Zertrümmerung des Schädels. Stirn und oberes Gesicht wurden durch eine mehrfach gezackte, riesige Rißwunde eingenommen, in der Hauptsache mit einer quer über die Augenbrauen verlaufenden und einen diesen kreuzenden Riß vom linken Nasenflügel bis weit in die behaarte Kopfschwarte hineinreichend.

Nippe fährt aber fort; „Weitere Probeschüsse mit dem Militärgewehr auf Leichen ergaben, daß die Explosionswirkung der Pulvergase schon ausbleibt, wenn die Mündung auch nur wenige Millimeter von dem beschossenen Schädel entfernt gehalten wird.

Es entweicht eben in solchen Fällen ein mehr oder minder großer Teil der Pulvergase in die umgebende Luft und die zerstörende Wirkung der Pulvergase bleibt aus.

Bei K., der bei Abgabe des Schusses die Mütze auf dem Kopfe trug, (in der linken Seite derselben befand sich der Einschuß) lagen die Verhältnisse so, daß die Mündung der Waffe einige Millimeter von der Schädelfläche entfernt lag, selbst für den Fall, daß die Mündung der Waffe direkt auf die Mütze aufgesetzt wurde: denn es ist ausdrücklich angegeben, daß die Mütze dick und schwer war.

Diese seitlich entweichenden Pulvergase haben möglicherweise auch die Mütze vom Kopfe gerissen: wahrscheinlicher ist es, daß erst beim Herausfliegen des Großhirns aus der Schädelkapsel, die Mütze vom Kopfe flog, denn es zeigten sich Blutspuren bis zur Mütze, d. h. bis zu dem Orte, wo die Mütze lag. Ähnliche Beschreibungen (daß die Kopfbedeckung vom Kopfe gerissen wurde) sind jedenfalls auch in anderen Fällen von Krönleinschen Schädelchüssen gemacht worden.

Daraus, daß keine Pulvereinsprengung und keine Versengung der Haare an der Einschußstelle gefunden wurde, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß der Schuß aus größerer Entfernung gekommen sein müsse. Wenn nämlich die Mündung des Laufes dicht auf die Mütze gesetzt wurde, an der linken Seite der Mütze befand sich eine Schußöffnung, so muß die Hauptmasse der Pulverteilchen in den Schußkanal selbst entleert worden sein. Ob die Gesamtmenge der Pulverrückstände in den Schußkanal gelangte, oder einzelne Teile die Haut schwärzten, oder ob die dunkelschwarze Färbung der Einschußöffnung der linken Schläfe durch den Abdruck des schmutzigen Schweißleders der Mütze hervorgerufen ist, oder ob lediglich Vertrocknung der Haut vorgelegen hat, muß unentschieden bleiben, da eine Untersuchung der Einschußstelle in der linken Schläfe nicht vorgenommen wurde.

Die Pulverteilchen und der Pulverschmauch sind jedenfalls zum Teil durch die Mütze abgehalten worden. Verbrennungserscheinungen fehlen erfahrungsgemäß an der Haut und an den Haaren bei Blättchenpulver fast völlig. Wenn an dem Gehirn, das an der Erde gelegen hatte und das daher durch Erde verunreinigt war, Pulverschwärzung nicht zu sehen war, so ist das nicht zu verwundern. Ob ausdrücklich danach gesucht wurde, geht aus dem Akteninhalt nicht hervor. Es spricht also der Befund am Fund- bzw. Tatort und an der Leiche durchaus nicht gegen Selbstmord.

Wollte man annehmen, daß K. meuchlings erschossen sei, so müßte man annehmen, daß der Täter höher gestanden hätte als K., so daß der Schuß von links oben nach rechts unten den Schädel durchbohren konnte, dann würde diese Annahme nicht mit der Höhe des Einschlages im Wasserbehälter 1,80 m in Ein-

klang sein. Wollte man annehmen, der vermutliche Täter hätte sich in gleicher Höhe mit K. befunden, dann würde zwar die Höhe des Einschusses im Wasserbehälter erklärlich sein: man müßte aber dann weiter annehmen, daß K. zufällig im Momente des Schusses eine Beugung des Kopfes nach der linken Schulter hin gemacht hätte, das erscheint gezwungen. Pulvereinsprengung und Pulverschmauch könnten auf größere Entfernung hin zwar fehlen: es bliebe aber immer noch unaufgeklärt, wie die abgeschossene Patrone in den Karabiner des K. gekommen sein sollte, da nur ein Knall gehört wurde.

Über die Frage in welcher Stellung sich K. erschossen haben mag, ob stehend oder kniend, und in welcher Weise er den Karabiner abgedrückt haben mag, läßt sich folgendes sagen:

Zunächst müßte festgestellt werden, ob das Projektil in die Mauer des Wasserbehälters schräg von unten nach oben eingetreten ist: wenn dieses der Fall wäre, würde daraus geschlossen werden können, daß K. in kniender Stellung den Lauf gegen sich abgefeuert hat. Es wird sich dies nicht mehr aufklären lassen, da das Projektil nicht gefunden ist. Daß K. sich in stehender Stellung erschossen haben kann, ist unwahrscheinlich, und zwar deshalb, weil er dann nach dem Schuß nach vorn oder hintenüber oder seitlich umgefallen sein würde. Er würde aber nicht in der auffallenden Weise in die Knie gesunken sein, wie dies die Abbildung zeigt. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß K. sich in kniender Stellung, den Karabiner in der linken Hand, die Mündung des Gewehres mit der rechten Hand, gegen die linke Schläfe bei leicht nach links geneigtem Kopfe gedrückt, befunden hat. Der Lauf des Karabiners ist so lang, bzw. so kurz, daß die langen Finger der linken Hand den Abzug dann noch erreichen können.

Der Tod des K. muß unmittelbar nach dem Schuß eingetreten sein. Man sollte daher meinen, daß der Kolben des Karabiners auf der linken Seite des Toten gelegen haben müsse.

Die Vorstellung, daß bei Eintritt des Todes die Mündung des 110 cm langen Karabiners mit der rechten Hand noch festgehalten wurde und der Kolben der Schwere nach über die Mittellinie hinaus nach rechts pendelte und dann erst so festgehalten wurde; wie die Zeichnung auf Blatt 144 zeigt, hat etwas Gezwungenes und höchst Unwahrscheinliches an sich.

Ich bin daher im Zweifel, ob die Angaben, die von K. gemacht werden, vollen Glauben beanspruchen dürfen.

In diesem Zweifel werde ich bestärkt durch die irreführenden Angaben des Kal. vom 25. III. 1919: „der Tote lag auf seinem Karabiner“ und Rei.: „Der Karabiner wurde unter der Leiche hergenommen“ und Bl. 14 v. B. G. der Zeuge Le.: „K. lag, wie Kal. angegeben hat, auf dem Karabiner“, und Kal.: „Mit dem Kopf lag K. nicht auf der Mündung des Karabiners, das ich beeißen kann. Der Karabiner lag unter seiner Brust.“

Bei so widerspruchsvollen Angaben ist der Zweifel berechtigt, ob die jetzige Schilderung der Haltung des K. die unumstößlich und endgültig richtige ist.

Es kommt hinzu, daß die Wahrnehmungen am Tatort einen gewissen Affektzustand bei den Zeugen hervorgerufen haben werden, ferner, daß nicht alle Teile der Leiche gleichmäßig beleuchtet waren (der Kopf der Leiche lag im Schatten). Überdies liegt der Vorgang über 2 Jahre zurück, so daß Einzelheiten dem Gedächtnis entschwunden sein können, oder Lücken des Gedächtnisses unwillkürlich durch die Einbildungskraft ergänzt sein können.

Da die Richtung der Blutspuren an den Kisten nicht feststeht, auch nicht bekannt ist, wie weit die Blutspuren durch die besichtigenden Personen verwischt

oder weiter verbreitet sind, lassen sie sich für die Beurteilung des Tatbestandes nicht verwerten.

Der Umstand, daß der Schuß für einen Revolverschuß gehalten wurde, spricht dafür, daß die Schallwellen durch die Kisten gedämpft wurden. Die Dämpfung mußte um so mehr in die Erscheinung treten, je näher dem Erdboden der Schuß abgefeuert wurde. Dieser Umstand ist demnach geeignet, die Annahme zu stützen, daß K. sich in kniender Stellung erschossen hat.

Eine dritte Person kommt nach Lage der Akte für die Tötung des K. nicht in Betracht.

III. Was schließlich den Geisteszustand des K. anlangt, so lassen die spärlichen Angaben in den Akten keinen sicheren Schluß auf die geistige Verfassung des K. zu.

Aus den Zeugenaussagen erfährt man nur, daß K. ein stiller, in sich gekehrter Mann war, der unter den Entbehrungen der Kriegszeit schwer litt, der sich körperlich schwach und müde fühlte, so daß es wohl verständlich ist, wenn er gelegentlich äußern konnte, es wäre das beste, man nähme sich einen Strick und hänge sich auf. Anderen Personen gegenüber hat er von seinem schwermütigen Wesen nichts gezeigt, so daß er sogar für humorvoll gelten konnte.

Wenn K. von Natur ein geistig gesunder Mann war, in dem allmählich der Entschluß zu einem Selbstmorde reifte, so ist es wohl verständlich, daß er nicht fortgesetzt allen Personen gegenüber, sondern nur gelegentlich zu einzelnen Personen von seinem Lebensüberdruß sprach.

War er aber nervenkrank, so würde es erst recht verständlich erscheinen, daß K. unter dem Einfluß einer krankhaften Störung oder triebartig und deshalb unerwartet die Tat vollführen konnte.

Nach allen diesen Erwägungen komme ich zu dem Schlusse; Es ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Bergmann August Kosakowski durch Selbstmord gestorben ist.

Der mitgeteilte Fall ist nach mehreren Richtungen hin von Interesse.

1. Es handelt sich um einen Krönleinschen Schädelschuß. Ich habe daraus geschlossen, daß ein Revolverschuß nicht vorgelegen hat.

Ich bin sicher, daß dieser Schluß zutreffend ist; dagegen bin ich nicht sicher, ob nicht etwa durch eine Mauserpistole ein Krönleinscher Schädelschuß möglich ist. Für das Gutachten kam diese Waffe ja nicht in Betracht. Aus wissenschaftlichem Interesse habe ich zwei dahingehende Versuche vorgenommen und dabei eine Mauserpistole von 9 mm (Geschoßgewicht 8, 2 g, Ladung ca. 0,55 Blättchenpulver; V. 25; 400) benutzt.

Zu dem ersten Versuche wurde ein macerierter Schädel der Institutsammlung benutzt. Derselbe wurde, ebenso wie in dem Versuche von Henne vom großen Hinterhauptsloche aus innen mit einer Schweinsblase ausgekleidet. In diese Schweinsblase wurde eine zweite eingeführt, die letztere mit 1200 ccm Kleister gefüllt und durch Tabaksbeutelnaht geschlossen. Zwischen die beiden Schweinsblasen wurde 150 ccm Wasser gefüllt und dann die äußere Schweinsblase ebenfalls mittels Tabaksbeutelnaht geschlossen. Mit der Mauserpistole wurde dann aus ca. 5 cm Entfernung auf den untersten Teil des rechten Seitenwand-



beines parallel der Hinterfläche der rechten Felsenbeinpyramide in der Richtung über dem Türkensattel zur linken Schläfe geschossen. Der Erfolg war der, daß das Schädeldach in Trümmern, zumeist in den Nähten auseinanderflog. Die beiden Schweinsblasen flogen heraus, und zwar nicht in der Schußrichtung, sie wurden vielmehr links vom Schützen in etwa 30 cm Entfernung gefunden.

Das letztere ist insofern verständlich, als der Schädel mit dem Occiput auf der Unterlage auflag; die Schädelbasis stieg also von dem Beschauer aus von links nach rechts empor. Da der Schädelinhalt nicht nach unten ausweichen konnte, mußte er nach oben und links herausfliegen.

Die äußere Schweinsblase wies rechts ein Loch von 5 cm Länge, links von 9 cm Länge auf; die innere Schweinsblase rechts von 3 cm, links von 7 cm. Aus dieser Öffnung floß der Kleister heraus.

Diese Beobachtung entspricht derjenigen Hennes; aber die Verletzung ist nicht durch ein Militärgewehr, sondern eben durch die Mauserpistole hervorgerufen, dessen Geschoß dieselbe Anfangsgeschwindigkeit besitzt (ca. 400 m) wie das alte Vetterligewehr. Es muß also dieselbe hydrodynamische Wirkung erwartet werden.

In dem zweiten Versuche wurde auf einen nicht macerierten Schädel geschossen, den ich dem Entgegenkommen des Herrn Prof. Fuchs, Direktor des anatomischen Institutes, verdanke. Das Resultat war ein gänzlich abweichendes. In dem in Formalin und Spiritus gehärteten Schädel befand sich noch das Gehirn. Es gelang aber nicht, vom großen Hinterhauptsloch eine größere Wassermenge zwischen die Hirnhäute zu injizieren.

Der Schuß wurde mit derselben Munition, aus derselben Entfernung, in derselben Richtung abgefeuert. Die Sprengwirkung blieb gänzlich aus; es entstand ein glatter Durchschuß offenbar deshalb, weil die hydrodynamische Wirkung nicht zur Geltung kommen konnte. Ich teile diese Versuche mit, weil wir nicht wissen, ob mit der Mauserpistole ein Krönleinscher Schädelschuß möglich ist; aus theoretischen Gründen und nach dem obigen Versuche ist das wahrscheinlich.

2. Es kann auch auffällig erscheinen, daß die Mündung des Gewehres mit Blut und Gehirnbrei besudelt war, während sich über die Besudelung der Mütze keine Angaben finden. Soll man annehmen, daß durch die kleine Einschußwunde heraus, Gehirnbrei an die Gewehrmündung gelangte? Die Schwierigkeit wächst noch wenn man annehmen wollte, daß der Schuß von fremder Hand aus größerer Entfernung abgegeben sei.

3. Ganz unzweifelhaft stimmt die Schilderung der Lage des Karabiners in den Händen der Leiche nicht.

Für Tötung durch fremde Hand sprach nach alledem gar nichts. Der Fundort der Leiche war der Tatort; der Schuß ein Gewehrschuß,

150 Th. Lochte: Ein Fall von Krönleinschem Schädelschuß: Tod durch usw.

der abnorme Verlauf des Schußkanales nötigte nicht zur Annahme einer Tötung durch fremde Hand, ebensowenig das Fehlen von Pulvereinsprengung, Pulverschmauch und Versengung.

Im Hinblick darauf, daß die Waffe entsichert gefunden wurde und auf das Vorhandensein einer abgeschossenen Patrone im Laufe, im Hinblick ferner darauf, daß nur ein Knall gehört wurde, schließlich im Hinblick auf die Haltung der Leiche mußte Selbstmord angenommen werden.

---